



Beschaffungsrichtlinie für Investgüter

Lieferaufträge durch bevollmächtigte VertreterInnen von Departments bzw. von nach den §§ 26, 27 Abs. 2, 28 UG bevollmächtigten Personen über Geräte und Anlagen über 60.000 € (inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer) sind ausschließlich nach vorhergehender Rücksprache und in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Standortleitung¹ (Gegenzeichnung) zu erteilen.

Selbiges gilt, unabhängig von einer Wertgrenze, wenn die Inbetriebnahme, Aufstellung und dergleichen einen erheblichen Infrastrukturaufwand bedeutet.

Die Standortleitung ist dem Rektorat vor einer rechtsverbindlichen Bestellung hinsichtlich der Einhaltung folgender Punkte verantwortlich und unterstützt das Department bei:

- Vergabeverfahren sowie Vergabevermerk gem. B-Verg 2006 idgF.
- Beschaffungsstrategie / Einkaufskonditionen
- Adaptierung des Aufstellungsortes und Klärung etwaiger (Zusatz)-Kostentragung
- Entwicklung von Zugangsregelungen (bei Sonderforschungsinfrastruktur über 100.000 Euro)

Integrierender Bestandteil der Beschaffungsrichtlinie ist die Checkliste für die Anschaffung von Investitionsgütern (im Anhang), die vom Verantwortlichen des Institutes auszufüllen und mit den geforderten Beilagen dem Departmentleiter/ der Departmentleiterin und der Standortleitung zur Unterschrift vorzulegen ist.

Anmerkung: Erheblich ist der Infrastrukturaufwand an Raum, Medien und Adaptierungen insbesondere dann, wenn diese inklusive der anfallenden Folgekosten nicht aus den dem Department zur Verfügung stehenden Ressourcen (z.B. Raum, Globalbudget sowie § 26 / § 27 Mittel) bedeckt werden können oder zur Inbetriebnahme infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Herstellung/Versetzung/Erweiterung von Stromleitungs-, Wasserleitungsanschlüssen) erforderlich sind.

Gültig ab: 01.05.2016

.....

Vizerektorat für Finanzen

¹ Zuständig für Tulln ist Mag. (FH) Kapfenberger-Poindl, für Muthgasse und Türkenschanze Mag. Pollak